

Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl

Vom 19. April 2008 (GVBl. S. 128)

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Abendmahl eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Beschluss der Landessynode zur Abendmahlspraxis der Landeskirche vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 239) und die Bekanntmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates „Alkoholfreies Abendmahl“ vom 27. September 1976 (GVBl. S. 113) und „Besondere Abendmahlsfeiern und Leitung durch nicht ordinierte Gemeindeglieder der Landeskirche (Jugendleiter, Gemeindediakone, Kirchenälteste usw.)“ vom 16. Juni 1981 (GVBl. S. 68) außer Kraft.

Lebensordnung Abendmahl
Vom 19. April 2008 (GVBl. S. 128)

I. Wahrnehmung der Situation

1. ¹Seit ihren Anfängen feiert die Christenheit das Abendmahl. ²Das Essen und Trinken von Brot und Wein erinnert an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. ³In der evangelischen Kirche hat das Abendmahl in den letzten Jahrzehnten als Mahl der Vergebung und der Versöhnung, der Erinnerung und der Hoffnung, der Freude und der Danksagung, der Vergewisserung und der Gemeinschaft neu an Bedeutung gewonnen. ⁴Es ist zu beobachten, dass in vielen Gemeinden das Abendmahl häufiger als früher gefeiert wird und mehr Gemeindeglieder daran teilnehmen. ⁵Es wird in allen Agenden der Kirchen der EKD als integraler Bestandteil unseres Gottesdienstes begriffen. ⁶In manchen Gemeinden wird im Blick auf Alkoholgefährdete, Kranke und Kinder bei der Abendmahlsfeier auch Traubensaft gereicht. ⁷Vielen evangelischen Christen ist das Abendmahl zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Frömmigkeit geworden. ⁸Auch auf Kirchentagen, Freizeiten und Rüstzeiten oder in Gemeindekreisen wird das Abendmahl als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren. ⁹Darüber hinaus können wir in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf einen Prozess zurückblicken, in dem sich immer mehr die theologische, gemeindepädagogische und missionarische Bedeutung der Teilnahme von Kindern am Abendmahl erschlossen hat.
¹⁰Die Landessynode hat deshalb am 25. Oktober 2001 auf Grund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl beschlossen, auch getauften Kindern die Teilnahme am Abendmahl zu eröffnen. ¹¹Eine reichere liturgische Gestaltung, Gesten der Versöhnung und Gemeinschaft und neuere Formen der Austeilung von Brot und Wein erweisen sich als wichtige Hilfen, die Fülle der Aspekte des Abendmahls neu zu entdecken. ¹²Es ist Vorschein des himmlischen Freudenmahls und weist uns zugleich auf unsere irdische Verantwortung hin.
2. ¹Die positive Entwicklung der letzten Jahrzehnte wirft Fragen nach dem Umfang der Einladung zum Abendmahl auf. ²Viele Gemeindeglieder leben in einer konfessionsverschiedenen Ehe und vermögen nicht zu verstehen, warum nicht alle Kirchen Abendmahlsgemeinschaft untereinander haben. ³Ökumenische Gottesdienste und Begegnungen, gemeinsame Bibelwochen und Gesprächsabende bestärken sie in ihrer Ansicht, dass die Konfessionsgrenzen gerade bei der Abendmahlsgemeinschaft kein Hinderungsgrund sein dürften. ⁴Die „offizielle“ Auffassung, nach der die Konfessionszugehörigkeit für den Abendmahlsempfang eine wichtige Voraussetzung ist, wird immer weniger verstanden und akzeptiert. ⁵So kommt es auch vor, dass beispielsweise bei einer Konfirmation auch Ungetaufte oder aus der Kirche Ausgetre-

tene an der Abendmahlsfeier teilnehmen wollen. 6Die christliche Gemeinde sieht sich vor der Aufgabe, zum Abendmahl einzuladen, ohne Zuspruch und Anspruch des Sakraments preiszugeben.

II. Biblisch-theologische Orientierung

3. 1Nach der von Paulus in 1. Kor 11, 23–25 zitierten Überlieferung und den Berichten der ersten drei Evangelien hat Jesus das Abendmahl „in der Nacht, da er verraten ward“ zum ersten Mal mit seinen Jüngern gefeiert (Mt 26, 27–29; Mk 14, 23–25; Lk 22, 19–20). 2Am Vorabend der Kreuzigung gibt er den Menschen, die ihm gefolgt waren, in diesem letzten Mahl zeichen- und sinnhaft Anteil an seinem Leben. 3Während der Passahfeier verdeutlicht Jesus ihnen, dass sein unmittelbar bevorstehendes Leiden und Sterben ihnen zugute geschieht. 4Untrennbar ist mit dem Abendmahl die Aussicht auf das Reich Gottes verbunden. 5Paulus berichtet, die Überlieferung vom letzten Mahl Jesu, vom Herrn selbst empfangen zu haben (1. Kor 11, 23). 6So gründet das Sakrament des Abendmahls in der Stiftung und im Auftrag Jesu Christi.
4. 1Jesus Christus ist im Abendmahl zugleich Gabe und Geber. 2In Brot und Wein empfangen wir von ihm die Wegzehrung, die uns im Glauben festigt und die in der Taufe gewährte Gemeinschaft mit ihm vertieft und erneuert. 3Er lässt uns Anteil haben an dem neuen Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat, schenkt uns Vergebung der Sünden „und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. 4Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. 5Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen“ (Leuenberger Konkordie Nr. 15). 6„In der Freude darüber, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit“ (Leuenberger Konkordie Nr. 16).
5. 1Über das Verständnis der Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl gab es zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche über Jahrhunderte hin unüberbrückbare Gegensätze, nachdem der Einigungsversuch zwischen Luther und Zwingli im Marburger Religionsgespräch 1529 gescheitert war. 2Erst die Arnoldshainer Abendmahlsthesen (1957) und die Leuenberger Konkordie (1973) haben zu einem gemeinsamen Abendmahlsverständnis geführt. 3In der Leuenberger Konkordie wird als gemeinsame theologische Überzeugung formuliert: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. 4So gibt er sich vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht“ (Leuenberger Konkordie Nr. 18).
6. 1Leuenberger Konkordie Nr. 18 unterstreicht Verbindlichkeit und Gewicht der Feier des Abendmahls. 2Nicht der „Gerichtsernst“ des Abendmahls wird dabei betont,

sondern die Gewissheit, die die Mitfeiernden haben dürfen, dass ihnen ihr Heil durch Christus geschenkt wird. ³Die Aussage vom Gericht nimmt einerseits ein biblisches Motiv auf (1. Kor 11, 27–29). ⁴Sie ist aber vor allem die Kehrseite unseres Glaubens, dass das Heil allein durch Christus geschenkt und im Glauben angeeignet wird. ⁵Die Aussage darf nicht zu dem Missverständnis führen, als sollten die Feiernden in sich selbst nach dem Grund für einen würdigen Empfang suchen. ⁶Im Gegenteil! Der Glaube bezieht sich auf das Geschenk und die Gabe Christi. ⁷In diesem Sinne wird im Kleinen Katechismus Luthers erläutert: „Wer empfängt denn dieses Sakrament würdig? Fasten und leiblich sich bereiten ist zwar eine feine äußerliche Zucht; aber der ist recht würdig und wohl geschickt, wer den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden ... denn das Wort Für euch fordert nichts als gläubige Herzen“ (vgl. EG 883.5). ⁸Der Empfang des Heils ist kein Automatismus. ⁹Gott überwältigt nicht, er will das Einverständnis. ¹⁰Sein Geist beteiligt und ermächtigt die Empfangenden. ¹¹Durch ihre Zustimmung nehmen sie das Geschenk an. ¹²Genau dies ist der Glaube, der vor Gott gerecht macht und zum christlichen Leben befähigt.

7. ¹Der Begriff „Abendmahl“ (auch „Nacht Mahl“) wird von Luther erstmals in seiner Bibelübersetzung von 1522 gebraucht. ²Seitdem ist er die in deutschsprachigen evangelischen Kirchen übliche Bezeichnung. ³Der Begriff hält die Erinnerung daran wach, dass das Abendmahl nach den ersten drei Evangelien zum ersten Mal in Zusammenhang des Passahabends gefeiert wurde. ⁴Die von Paulus verwendete Bezeichnung „Mahl des Herrn“ (1. Kor 11, 20) erinnert besonders an den Stifter des Mahles und Geber seiner Gaben. ⁵„Eucharistie“ ist der im angelsächsischen und ökumenischen Sprachgebrauch vorherrschende Begriff. ⁶Er heißt übersetzt „Dankagung“ (vgl. 1. Kor 11, 24) und unterstreicht einen wichtigen Aspekt der Abendmahlsfeier. ⁷Die vor allem in der römisch-katholischen Kirche und bei den Anglikanern für die Austeilung übliche Bezeichnung „Kommunion“ meint in erster Linie den Empfang des Sakraments, weist aber auch auf seinen Gemeinschaftscharakter hin (1. Kor 10, 16f).
8. ¹Um der im Abendmahl vollzogenen engen Gemeinschaft Jesu Christi mit seiner Gemeinde willen setzt die Teilnahme am Abendmahl grundsätzlich die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche voraus. ²Glieder anderer christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, genießen das gleiche Recht zur Teilnahme wie die eigenen evangelischen Gemeindeglieder. ³Mit bestimmten Kirchen, wie z. B. der Altkatholischen Kirche, der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden ist eucharistische Gastbereitschaft vereinbart, ohne dass eine volle Abendmahls- und Kirchengemeinschaft besteht. ⁴Nach evangelischem Verständnis steht auch Mitgliedern der römisch-kath-

lischen Kirche und der orthodoxen Kirchen die Teilnahme am Abendmahl offen, wenn sie in persönlicher Verantwortung der Abendmahls Einladung folgen wollen.

„Die eucharistische Gastbereitschaft gilt auch dann, wenn sie offiziell nicht erwidert wird, wie das bei der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen der Fall ist.

„Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen.

III. Richtlinien und Regelungen

Präambel

„Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. „Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. „Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. „Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen“ (Leuenberger Konkordie Nr. 15).

Artikel 1

Abendmahlsfeier

- (1) Das Abendmahl wird nach der Ordnung der geltenden Agende gefeiert.
- (2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte ist die agendarische Form verpflichtend.
- (3) „Das Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert. „Mit den Abendmahls-elementen ist auch nach der Feier sorgsam umzugehen.

Artikel 2

Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung

- (1) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder Beauftragten.
- (2) „In der Wahrnehmung dieser Verantwortung können sie in begründeten Einzelfällen anderen Gemeindegliedern die Leitung einer Abendmahlsfeier übertragen. „Diese Übertragung muss vom zuständigen Ältestenkreis bzw. Bezirkskirchenrat oder Evangelischem Oberkirchenrat genehmigt werden. „Die einsetzungsgemäße Feier muss gewährleistet sein.
- (3) Bei der Austeilung des Abendmahls sollen Älteste und andere Gemeindeglieder mitwirken.

Artikel 3

Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs

- (1) ¹Das Abendmahl wird mit dem Gemeinschaftskelch ausgeteilt. ²In Ausnahmefällen können auch Einzelkelche benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren.
- (2) ¹Statt Wein kann aus seelsorglicher Verantwortung Traubensaft gereicht werden. ²Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden, insbesondere wenn Kinder am Abendmahl teilnehmen.
- (3) ¹In regelmäßigen Abständen sollen die Gemeinden im Laufe des Kirchenjahres die Teilnahme an einem alkoholfreien Abendmahl ermöglichen. ²Dies ist in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (4) ¹Auch das Eintauchen des Brotes (intinctio) oder der Empfang des Abendmahls in einer Gestalt (nur Brot oder nur Kelch) sind zulässige Formen der Teilhabe am Abendmahl. ²Soll der Empfang des Abendmahls in der Form der Intinctio ermöglicht werden, so empfiehlt es sich, Oblaten als Brotelement zu verwenden.

Artikel 4

Teilnahme am Abendmahl

- (1) ¹Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. ²Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen.
- (2) ¹Kinder sollen ihrem Alter gemäß auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet sein. ²Die Vorbereitung soll erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. ³Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.
- (3) Das Recht zur Teilnahme in persönlicher Verantwortung und Entscheidung wird durch die Konfirmation eröffnet.

Artikel 5

Abendmahl für Kranke und Sterbende

- ¹Kranken und Sterbenden soll auf Wunsch das Abendmahl zu Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. ²Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder werden zur Teilnahme eingeladen.

Artikel 6
Abendmahl und Agape

Wird das Abendmahl im Zusammenhang einer Agape (Gemeinschaftsmahl) gefeiert, so sind die beiden deutlich voneinander zu unterscheiden.

